

Objektyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **20=40 (1874)**

Heft 25

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XX. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XL. Jahrgang.

Basel.

27. Juni 1874.

Nr. 25.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50.

Die Bestellungen werden direkt an „B. Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortliche Redakten: Oberst Wieland und Major von Egger.

Inhalt: Beschaffung der Kriegsmittel. (Fortsetzung.) Der preussische Felddienst. P. Henrard, Annuaire d'art, de sciences et de technologie militaires. Bingler, Die Befestigungsfrage Italiens; v. Rafowicz, Die Mitwirkung der k. k. Genietruppe beim Baue der Kaiser-Franz-Joseph Hochquellenleitung. Zur Feldschützfrage in Oesterreich. Die Befestigung von Verbun. Der Prozeß Bazaine und Die großen Kavalleriemänöver in der preussischen Armee. Geschichte der Belagerungen französischer Festungen im deutsch-französischen Krieg von 1870—1871; Reinhold Wagner, Geschäfte der Belagerung von Straßburg im Jahre 1870. — Gildenossenschaft: Bern: Verwaltungsbericht der Militärdeputation (Schluß); Feldschützenverein Basel. — Ausland: Deutschland: Reichskriegsschatz; Oesterreich: Ein neues Inwalldenhaus; Schweden: Preisfragen.

Beschaffung der Kriegsmittel.

(Fortsetzung.)

Ueber die Dauer der Zeit, welche der Soldat unter den Fahnen zubringen müsse, um sich zum tüchtigen Krieger auszubilden, herrschten in den verschiedenen Zeiten sehr verschiedene Ansichten. Betrachten wir dieselben.

In der Zeit der Landsknechte warb man für die Dauer eines Feldzuges. Der Knecht diente bald da, bald dort, bald diesem, bald jenem Herrn.

In dem letzten Jahrhundert behielt man den Soldaten auf Lebenszeit bei den Fahnen. In Rußland betrug die Dienstzeit noch in der ganzen ersten Hälfte dieses Jahrhunderts 25 Jahre, später wurde sie auf 16 Jahre herabgesetzt. In Oesterreich hatte man früher eine Dienstzeit von 12 Jahren; 8 bei den Fahnen und 4 in der Landwehr. Letztere wurde 1850 aufgehoben. Die Dienstzeit betrug nunmehr 8 Jahre. Die letzten 2 oder 3 Jahre wurde der Soldat beurlaubt.

Viele tüchtige und erfahrene Offiziere hielten früher eine lange Dienstzeit bei den Fahnen für unerlässlich.

1830 wollte man in Frankreich die Dienstzeit im stehenden Heer auf zwei Jahre herabsetzen, doch Marschall Soult, einer der berühmtesten und bewährtesten Generale Napoleons I., opponirte dagegen, da, wie er behauptete, der Soldat 3 Jahre zu seiner Ausbildung bedürfe und erst nach Ablauf dieser Zeit brauchbar sei.

Preußen war der erste Staat, welcher in Folge eigenthümlicher Verhältnisse genöthigt war, eine kürzere Dienstzeit bei den Fahnen einzuführen. Dieselbe war nach dem Frieden von 1815 wie folgt festgesetzt: 3 Jahre stehendes Heer, 2 Jahre Reserve, 7 Jahre erstes Aufgebot der Landwehr, 3 Jahre zweites Aufgebot der Landwehr. — Nach der

Reorganisation von 1859 und 1860 beträgt die Dienstzeit im stehenden Heer 7 Jahre (davon 3 bei den Fahnen, 4 in der Reserve). Erstes Aufgebot der Landwehr 4, zweites Aufgebot der Landwehr 5 Jahre.

Gegenwärtig sehen wir folgende Dienstzeiten:

Frankreich 5 Jahre aktive Armee, 5 Jahre Territorial-Armee, 6 Jahre Reserve der Territorial-Armee (16 Jahre).

Oesterreich unterscheidet: das Heer, die Reserve und die Landwehr. Die Dienstzeit beträgt im Heer 3 Jahre, 7 Jahre Reserve, 2 Jahre Landwehr (12 Jahre). (Wer nach dem Loos nicht in das Heer kommt, tritt in die Landwehr.) Der Grundsatz allgemeiner Wehrpflicht ist daher in diesem Staat nur mangelhaft durchgeführt.

Die eigenthümlichen Verhältnisse der Schweiz haben sie veranlaßt ein Heeresystem anzunehmen, welches von dem anderer Staaten wesentlich verschieden ist. Ihre Wehreinrichtung beruht auf dem Milizsystem, sie hat keine stehenden Cadres. Sie behilft sich für Ausbildung der Offiziere und Truppen mit einigen Instruktooren.

Beträchtliche Mängel dieses Systems lassen sich besonders heutzutage, wo die taktischen Anforderungen an die Truppen und ihre Führer so ungemein gesteigert worden sind, nicht verkennen. Zeit ist die erste Bedingung zur Ausbildung. Die Möglichkeit, diese auf den möglich höchsten Grad zu bringen, ist am meisten da geboten, wo der Militärdienst Lebensberuf des Offiziers ist. Daß man den Soldaten gründlicher ausbilden könne, wenn Jahre, als wenn nur Wochen zur Verfügung stehen, darüber kann füglich kein Zweifel walten. Doch unsere Verhältnisse gestatten uns nicht unser System zu ändern. Trotz der ihm anklebenden Mängel ist es dasjenige, welches in unserer Lage das allein anwendbare ist, welches aber auch drin-